

# BGer 1C 616/2021 vom 14. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_616\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_616_2021)

FR: TF 1C 616/2021 du 14 octobre 2021

IT: TF 1C 616/2021 del 14 ottobre 2021

## Regeste

Führerausweisenzug | Strassenbau und Strassenverkehr

## Erwägungen

### E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies mit Urteil vom 14. Juli 2021 betreffend Führerausweisenzug die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ ab. Dagegen wandte sich A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 5. Oktober 2021 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, welches die Eingabe mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 an das Bundesgericht weiterleitete. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 2

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Das vom Verwaltungsgericht am 11. August 2021 als Gerichtsurkunde versandte Urteil ist dem Beschwerdeführer am 16. August 2021 zugestellt worden. Die Beschwerde vom 5. Oktober 2021 ist somit verspätet erhoben worden, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist. Im Übrigen genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG klarerweise nicht. Selbst wenn sie rechtzeitig erhoben worden wäre, hätte darauf mangels einer genügenden Begründung nicht eingetreten werden können.

### E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.